

zuständigen Steuerorganen niedriger angegeben hat, gilt dieser Wert als Höchstgrenze. Für den sogenannten Geschäfts- oder Firmenwert darf eine Entschädigung nicht gewährt werden.

## § 4

Die Entschädigungsforderung ist vom Zeitpunkt der Übernahme des Lichtspieltheaters an bis zu ihrer Befriedigung mit 4 % jährlich zu verzinsen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

## § 5

Die Entschädigungsforderungen werden wie folgt befriedigt:

- a) Entschädigungsforderungen bis zu 1000 DM werden sofort nach Abschluß des Feststellungsverfahrens in vollem Umfang durch Barleistung beglichen; bei Entschädigungsforderungen über 1000 DM wird für einen Betrag von 1000 DM in vollem Umfang, für den verbleibenden Rest eine Barleistung in Höhe von 10 % gewährt. Spitzenbeträge der Entschädigungsforderungen unter 100 DM werden ebenfalls durch Barleistung beglichen. Eine Barleistung ist zu gewähren bis zum Gesamtbetrag von höchstens 3000 DM zuzüglich des Spitzenbetrages.

Unter Barleistungen im Sinne dieser Verordnung sind Überweisungen auf freiverfügbare Konten bei einer Sparkasse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zu verstehen.

- b) Die nicht in bar beglichenen Teile der Entschädigungsforderungen werden durch Eintragung von Guthaben in Spargbüchern abgegolten, die auf Veranlassung des Rates des Kreises — Abteilung Finanzen — besonders einzurichten sind. Diese Guthaben sind ab 1. April 1954 mit einem Fünftel, ab 1. April jedes folgenden Jahres mit je einem weiteren Fünftel des einzutragenden Betrages für den Entschädigungsberechtigten frei verfügbar. Die eingetragenen Guthaben werden mit 4 % jährlich verzinst. Die Zinsbeträge sind uneingeschränkt verfügbar.

In Höhe der einzutragenden Guthaben werden den Sparkassen die erforderlichen Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt

## § 6

(1) Werden Forderungen der in Abs. 2 angegebenen Art gegen den Entschädigungsberechtigten geltend gemacht, so sind sie gegen die Entschädigungsforderung aufzurechnen. Die Aufrechnung erfolgt zu Lasten des nach § 5 Buchst. b einzutragenden Sparguthabens; soweit dieses hierfür nicht ausreicht, ist der Baranteil gemäß § 5 Buchst. a heranzuziehen.

(2) Forderungen im Sinne des Abs. 1 sind folgende:

1. Abgabenforderungen,
2. Forderungen auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen,
3. Forderungen haushaltsplangebundener Einrichtungen,
4. Forderungen der volkseigenen Kreditinstitute sowie der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32).

(3) Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit die Entschädigungsforderung für Rechte Dritter haftet, die vor der volkseigenen Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, entstanden sind.

## § 7

(1) Ist ein nach den Bestimmungen des § 1 in Volkseigentum überführtes Grundstück mit dinglichen Rechten Dritter belastet und sind die damit verbundenen Verpflichtungen durch den Rechtsträger des Lichtspieltheaters nicht übernommen worden, so haftet die Entschädigungsforderung an Stelle des Grundstückes für solche Rechte.

(2) Von Verpflichtungen, die durch den Rechtsträger übernommen worden sind, wird der frühere Eigentümer befreit. Für diese Verpflichtungen hat der Rechtsträger den Zins- und Tilgungsdienst vom Zeitpunkt der Übernahme ab zu leisten.

## § 3

Haftet die Entschädigungsforderung nach § 7 Abs. 1 für Rechte Dritter, so sind der Baranteil und das nach § 5 Buchst. b einzurichtende Sparguthaben zugunsten des Entschädigungsberechtigten und der Dritten bei dem Staatlichen Notariat des Kreises zu hinterlegen, in dessen Gebiet das in Volkseigentum überführte Lichtspieltheater belegen ist.

## § 9

Von Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit dem in Volkseigentum überführten Lichtspieltheater stehen und die durch den Rechtsträger nicht übernommen worden sind, kann sich -der frühere Eigentümer befreien, indem er das nach § 5 Buchst. b einzutragende Sparguthaben ganz oder teilweise an Erfüllung Statt abtritt.

## § 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten.

## § 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 15. Oktober 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen  
Grotewohl I. V.: Georgino  
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zur Regelung der Entschädigungs-  
leistungen für Lichtspieltheater.**

**Vom 15. Oktober 1953**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes bestimmt:

## § 1

Feststellung der Höhe der Entschädigungsforderung

(1) Von der nach den §§ 2 und 3 vorstehender Verordnung festgestellten Entschädigungsforderung (Bruttoentschädigungsforderung) sind zur Ermittlung der Nettoentschädigungsforderung r.zusetzen:

1. die Verpflichtungen des früheren Eigentümers des in Volkseigentum überführten Lichtspieltheaters, soweit sie von dem Rechtsträger übernommen worden sind,
2. die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die sich für den Veräußerungsgewinn ergeben hätte, wenn die Bruttoentschädigungsforderung